

**VI. Civilrechtliche Verhältnisse
der Niedergelassenen und Aufenthalter.**

**Rapports de droit civil des citoyens
établis ou en séjour.**

112. Urteil vom 29. November 1893 in Sachen
Leuzinger.

A. Albert Leuzinger von Glarus und Bern, geb. 1863, seit 1885 mit Mathilde Stegmann aus Bern verehelicht, Vater von drei Kindern, wurde im Jahre 1888 während eines Aufenthaltes in Bern auf sein Gesuch und mit Zustimmung seines Vaters sowie der Waisenkommission der Zunft zu Schuhmachern, welcher er angehört, durch das Amtsgericht Bern bevogtet. Kurze Zeit darauf siedelte Leuzinger sammt seiner Familie mit Bewilligung seines Vormundes und der Waisenkommission der Zunft zu Schuhmachern als Vormundschaftsbehörde nach Genf über, wo er die nötigen Ausweisschriften deponirte und am 3. April 1890 ein permis d'établissement erhielt. Seitdem blieb Leuzinger mit seiner Familie in Genf. Im September 1889 erbt Leuzinger infolge Ablebens seines Vaters ein sehr beträchtliches Vermögen. Dasselbe wurde von der obgenannten Berner Vormundschaftsbehörde, respektive vom Vogt zu Händen genommen und verwaltet. Leuzinger erhielt einen Teil der Zinsen zur angemessenen Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Familie. Seit Ende des Jahres 1891 wollten die Waisenkommission der Zunft zu Schuhmachern sowie der Vogt Leuzingers denselben veranlassen, sein Domizil von Genf nach Bern zu verlegen. Da dieser hierauf nicht eingieng und ein durch den Berner Regierungsrat dem Genfer Staatsrat übermitteltes Gesuch, es wolle Leuzinger die Niederlassung entzogen und derselbe aus dem Kanton Genf ausgewiesen werden, abschlägig beschieden wurde, verweigerten Waisenkommission und Vogt dem Leuzinger von da an die Aushändi-

gung jedweden Beitrages aus seinem Vermögen, respektive den Erträgen desselben. Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter stellte Leuzinger am 27. August 1892 an den Juge de paix chargé des tutelles in Genf das Gesuch, es möchte der Übergang der Vormundschaft von den Berner- auf die Genfer Behörden bewerkstelligt werden. Als dieser Beamte daraufhin sich in diesem Sinne an die Waisenkommission zu Schuhmachern wandte, schlug selbe die Übertragung der Vormundschaft auf die Genfer Behörden in kategorischer Weise ab. Leuzinger gelangte nun auf dem Beschwerdewege an den Regierungsrat des Kantons Bern, bei dem er folgende Anträge stellte: a. es sei der Beschluß der Waisenkommission zu Schuhmachern, betreffend ihre Weigerung, die Übertragung der Vormundschaftsverwaltung des A. Leuzinger auf die Genfer Behörden vorzunehmen, aufzuheben; b. es sei genannte Waisenkommission anzuweisen, die Übertragung der Vormundschaftsverwaltung vorzunehmen und sich zu dem Behufe mit dem Juge de paix chargé des tutelles in Genf in Verbindung zu setzen; c. der Übergang der gesamten Vermögensverwaltung solle gemäß Kreis Schreiben des Bundesrates vom 28. Juni 1892 bis spätestens 1. Juli 1893 vollzogen sein. Am 22. April 1893 wies der Regierungsrat des Kantons Bern den Beschwerdeführer ab, mit der Begründung, derselbe habe am 1. Juli 1892 als dem Tage des Inkrafttretens des citirten Bundesgesetzes zwar tatsächlich, aber entgegen den Weisungen der Berner Vormundschaftsbehörde in Genf gewohnt, daher dort keinen rechtlichen Wohnsitz gehabt, weshalb laut Art. 17 leg. cit. eine Pflicht zur Übertragung der Vormundschaft an die Genfer Behörden als diejenigen eines nur faktischen Wohnsitzes für die Waisenkommission nicht erwachsen sei. Es treffe ferner Art. 15 des gleichen Gesetzes zu, indem das Genfer Vormundschaftsrecht eine eigentliche Vormundschaft über Verschwender, wie sie im Berner Recht bestehe, nicht kenne und die Verbeiständung nach Genfer Recht nur für das Vermögen nicht aber für die Person des Verschwenders Sorge. Der Kanton Genf sei daher gar nicht in der Lage, für die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen Leuzingers in dem Maße zu sorgen, wie die heimatlische Waisenkommission zu

Schuhmachern, die also auch aus diesem Gesichtspunkte die Fortführung der Vormundschaftsverwaltung beanspruchen könne.

B. Gegen diesen am 16. Mai 1893 mitgeteilten Entscheid des Regierungsrates erklärte Leuzinger am 14. Juni 1893 den Rekurs an das Bundesgericht, der folgendermaßen begründet wird. Nach Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter sei für die Vormundschaft das Recht des Wohnsitzes maßgebend und sei selbe am Wohnsitz des Bevormundeten zu führen. Art. 35 e. l. sehe den Übergang der Vormundschaftsverwaltungen auf den Wohnsitzkanton ausdrücklich vor. Nun habe Leuzinger zur Zeit des Erlasses genannten Bundesgesetzes seinen Wohnsitz in Genf gehabt und habe ihn noch jetzt dort, trotz des geradezu widerrechtlichen Vorgehens der Berner Vormundschaftsbehörde, die ihn zur Übersiedelung nach Bern zwingen wolle, um nicht zufolge genannten Gesetzes die Verwaltung des Leuzinger'schen Vermögens aus Händen geben zu müssen. Art. 17 leg. cit. komme hier deswegen nicht zur Anwendung, weil dort ein unter der Herrschaft des mehrgenannten Gesetzes vorzunehmender Wohnsitzwechsel vorausgesetzt werde. Endlich sei der Kanton Genf auf Grund seiner Gesetzgebung so gut wie der Kanton Bern im Stande, die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen von Pupillen zu wahren. Es wird daher beantragt, in Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides vom 22. April 1893 die betreffende bernische Vormundschaftsbehörde anzuweisen, die vormundschaftliche Verwaltung über A. Leuzinger und dessen Vermögen gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 auf die Vormundschaftsbehörden des Kantons Genf zu übertragen.

C. Der rekursbeklagte Regierungsrat beruft sich in seiner Vernehmlassung vom 4. August 1893 auf die seinem angefochtenen Entscheide zu Grunde gelegten Motive.

D. Der Staatsrat des Kantons Genf führt sub 7. November 1893 aus, Leuzinger könne wie jeder Verschwander nach Genfer Recht einen conseil judiciaire erhalten und dadurch außer Stand gesetzt werden, sein Vermögen zu vertun. Gegen die gegen-
teilige Behauptung des Berner Regierungsrates werde daher protestiert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter geht davon aus, daß für die Vormundschaft ausschließlich das Wohnsitzrecht der betreffenden Personen maßgebend sein solle und zwar sowohl für diejenigen, über welche die Vormundschaft noch verhängt werden müßte, als für solche, die schon bisher unter Vormundschaft gestanden. Es geht dies unzweideutig hervor aus dem Wortlaut des Art. 10, wie des Art. 35 genannten Gesetzes, sowie ferner aus dem Kreis Schreiben des Bundesrates vom 20. November 1891 (Bundesblatt, 1891, V, S. 482). Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Wohnsitzbehörde die Übertragung von der Heimatbehörde besonders verlange, sondern dieser Übergang von der Heimatbehörde an die Wohnsitzbehörde soll von Gesetzeswegen eintreten. Da das Bundesgesetz am 2. Juli 1892 förmlich in Kraft getreten war, so fragt es sich, in welchem Kanton, Genf oder Bern, Leuzinger damals seinen Wohnsitz hatte.

2. Unbestritten wohnte Rekurrent tatsächlich damals und wohnt heute noch mit seiner Familie in Genf, und zwar gestützt auf eine ihm von der Genferbehörde im Jahre 1890 erteilte Niederlassungsbewilligung, nachdem die Waisenbehörde in Bern zu solcher Wohnsitznahme ihre Zustimmung gegeben hatte. Rekurrent hatte daher in Genf regelrechten und dauernden Wohnsitz erworben. Die Waisenbehörde in Bern will nun dem entgegenhalten, Rekurrent habe seinen rechtlichen Wohnsitz in Genf dadurch verloren, daß sie ihn anfangs 1892 aufgefordert habe, nach Bern zurückzukehren. Hierüber ist folgendes zu bemerken: Abgesehen davon, daß seit der Erwerbung der Niederlassung in Genf (1890) Rekurrent unter dem Schutze seines Niederlassungskantons stand, dessen oberste Behörde entgegen dem Begehren von Bern die erteilte Niederlassungsbewilligung nicht zurückzog, sondern den Rekurrenten in seinem Niederlassungsrechte schützte, erscheint auch die Rückberufung Leuzingers an sich unter obwaltenden Verhältnissen als eine unstatthafte. Das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, erlassen den 25. Juni 1891, war schon am 20. November 1891 vom Bundesrate als von Volk und Ständen angenommen amtlich promulgiert worden.

Es stand somit damals schon fest, daß künftig die Vormundschaft an den Wohnsitz gebunden sein sollte und damit die vormundschaftliche Verwaltung an die Wohnsitzbehörden überzugehen habe, wo dies noch nicht der Fall sei. Es handelte sich nur noch darum, für die praktische Durchführung des Gesetzes und speziell für die Übertragung der vormundschaftlichen Verwaltung ab Seiten der Heimatbehörde an die Wohnsitzbehörde einen Zeitraum festzusetzen, in welchem solches ausgeführt werden könne. Aus diesem Grunde sollte das Inkrafttreten des Gesetzes auf einen spätern Zeitpunkt verschoben werden, wie deutlich aus dem Kreis schreiben des Bundesrates vom 20. November 1891 hervorgeht. In diesem Übergangsstadium konnten nun die Kantone die Wohnsitzverhältnisse ihrer in andern Kantonen domizilierten Angehörigen nicht mehr nach Belieben ändern, indem es ihnen gelungen wäre, auf solche Weise die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Übergang der vormundschaftlichen Verwaltung rein illusorisch zu machen. Jene erst anfangs 1892 erfolgte Rückberufung war auch um so auffallender, als sie weder durch die Interessen des Bevogteten, noch durch diejenigen der vormundschaftlichen Verwaltung geboten war, indem ja die Bevogtigung, sei es in Genf, sei es in Bern, so wie so fortzudauern hatte und eine Aufhebung derselben nicht in Frage stand.

3. Was nun ferner die gestützt auf Art. 15 leg. cit. von der Berner Behörde erhobene Einrede betrifft, die Genfer Vormundschaftsbehörde sei laut dortiger Gesetzgebung außer Stande, persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen Leuzingers oder seiner Heimatgemeinde in gehöriger Weise zu wahren, so könnte eine Beschwerde nach Art. 15 überhaupt erst dann geltend gemacht werden, wenn der Wohnsitzkanton tatsächlich seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre, wo dann der Heimatbehörde jederzeit das Recht zusteht, im Sinne des Art. 15 eine vormundschaftliche Verwaltung zurückzufordern, wenn eine Verletzung der hier in Frage kommenden Interessen nachgewiesen werden kann. Unter keinen Umständen könnte aber ein solches Begehren damit begründet werden, daß die Genfer Gesetzgebung, im Vergleich mit jener von Bern, nicht die gleichen Garantien für die Bevogtigung von Verschwendern biete. Das Bundesgesetz

erklärt in Art. 10 ausdrücklich, daß für die Bevormundung ausschließlich das Wohnsitzrecht maßgebend sei, und gieng hiebei offenbar von der Anschauung aus, daß die Gesetzgebungen sämtlicher Kantone diesfalls genügende Garantien bieten, um jene Vorschrift aufstellen zu können. Es kann daher diesfalls zwischen den Kantonen deutscher und französischer Zunge, welche letztern betreffend der Bevogtigung der Verschwender sich mehr dem französischen code civil anschließen, kein Unterschied gemacht werden. Übrigens bietet das Genfer Gesetz genügende Gewähr, daß ein Verschwender in der Verfügungsgewalt über sein Vermögen gehörig beschränkt werde.

Ist somit die Waisenbehörde von Bern pflichtig, die vormundschaftliche Fürsorge für Leuzinger an die zuständige Genferbehörde als Wohnsitzbehörde abzutreten, so ist die rechtliche Folge hiervon, daß auch das Vermögen desselben an die gleiche Behörde auszuhandigen ist, welche die daheringe Verwaltung an Hand zu nehmen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird, in Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. April 1893, die Waisenbehörde in Bern (Waisenkommision der Zunft zu Schuhmachern) pflichtig erklärt, die vormundschaftliche Verwaltung über den Rekurrenten Leuzinger der zuständigen Behörde in Genf zu übertragen.